

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Kolliken

INHALTSVERZEICHNIS

§	Betreff	Seite
I. BEHÖRDEN UND VERWALTUNG		
§ 1	Gemeinderat	5
§ 2	Zivilstandsamt	5
§ 3	Friedhofgärtner	5
§ 4	Beschwerde	6
II. BESTATTUNG		
§ 5	Anspruch auf Bestattung	6
§ 6	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles	6
§ 7	Feststellung des Todes und Identität	6
§ 8	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	7
§ 9	Einsargung	7
§ 10	Aufbahrung der Leiche	7
§ 11	Art der Bestattung	7
§ 12	Form der Bestattung	7
§ 13	Abdankungsfeier	7
§ 14	Grabgeläute	8
§ 15	Totgeburten	8
§ 16	Kremation	8
§ 17	Bestattungskosten/Kostentragung	8
III. FRIEDHOF		
1. Allgemeine Bestimmungen		
§ 18	Friedhof	9
§ 19	Allgemeines Verhalten	9
2. Grabstätten		
§ 20	Grabstätten	9
§ 21	Abmessungen der Grabstätten	10
§ 22	Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen	10
§ 23	Familiengräber	10
§ 24	Gemeinschaftsgrab	10
§ 25	Grab der Ungenannten	11
§ 26	Benutzungsdauer der Gräber	11
§ 27	Räumung von Gräbern	11
§	Betreff	Seite

3. Grabdenkmal

§ 28	Einheitliches Grabkreuz	11
§ 29	Allgemeines	11
§ 30	Bewilligungspflicht	12
§ 31	Gesuch	12
§ 32	Zuwiderhandlung	12
§ 33	Werkstoffe/Material	12
§ 34	Schrift und Schmuck	13
§ 35	Abmessung der Grabdenkmäler	13
§ 36	Ausnahmen	14
§ 37	Zeitpunkt der Errichtung	14
§ 38	Grabeinfassung	14
§ 39	Arbeiten im Friedhof	14
§ 40	Instandhaltung	15
§ 41	Entfernung bestehender Grabmäler	15
§ 42	Gemeinschaftsgrab	15

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 43	Gräbereinteilung	15
§ 44	Kranzständer	16
§ 45	Anpflanzung und Unterhalt	16
§ 46	Art der Anpflanzung	16
§ 47	Pflege des Grabschmuckes	16

5. Leichenhalle

§ 48	Benützung	17
------	-----------	----

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 49	Haftung	18
§ 50	Schadenersatz	18
§ 51	Strafbestimmungen	18
§ 52	Härtefälle	18
§ 53	Inkrafttreten	18

Gebührentarif		19
----------------------	--	-----------

Gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 1. Mai 1988 sowie die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Kölliken das nachfolgende

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die in diesem Reglement erwähnten Namen beziehen sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

I. Behörden und Verwaltung

§ 1

Gemeinderat Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2

Zivilstandsamt Dem Zivilstandsamt obliegen:

- Entgegennahme der Todesmeldung;
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen;
- Prüfung und Bewilligung der eingereichten Grabmalgesuche;
- Ausstellen der Familiengrabkonzessionen.

§ 3

Friedhofgärtner Dem Friedhofgärtner obliegen:

- Betrieb und Unterhalt des Friedhofes;
- Führung des Bestattungsregisters und Beisetzungsplanes im Einvernehmen mit dem Zivilstandsamt;
- Nachführen des Friedhofplanes.

Der Gemeinderat kann ein Pflichtenheft erlassen, das den detaillierten Aufgabenbereich des Friedhofgärtners umschreibt.

§ 4

Beschwerde

Gegen Verfügungen des Zivilstandsamtes und der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement des Innern des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

II. Bestattung

§ 5

Anspruch auf Bestattung

Im Friedhof Kölliken werden Einwohner von Kölliken beigesetzt.

Mit Bewilligung des Zivilstandsamtes können auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die eine besondere Beziehung zu Kölliken hatten (z.B. langjähriger Wohnsitz in Kölliken, Familienangehörige bereits auf dem Friedhof Kölliken beigesetzt), bestattet werden. Auf bestehenden Gräbern ist eine Bestattung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person immer, ohne Verlängerung der Ruhezeit, möglich. Die entstehenden Kosten haben die Angehörigen zu tragen.¹

§ 6

Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

Es wird auf das übergeordnete Recht verwiesen.

§ 7

Feststellung des Todes und der Identität

Es wird auf das übergeordnete Recht verwiesen.

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001.

§ 8

Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung Das Zivilstandsamt setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Friedhofgärtner die Abdankung und Beisetzung fest.

An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 9

Einsargung Das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt in der Regel auf Anordnung des Zivilstandsamtes durch ein Bestattungsinstitut zu Lasten der Angehörigen. Das Zivilstandsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.²

§ 10

Aufbahrung der Leiche Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, die Schauräume der Leichenhalle zu benutzen. Zu diesem Zwecke händigt das Zivilstandsamt einen Schlüssel aus. Es kann ein Depot verlangt werden. Nach der Bestattung ist der Schlüssel zurückzugeben.

§ 11

Art der Bestattung Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Zivilstandsamt die Kremation an.

§ 12

Form der Bestattung Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

§ 13

Abdankungsfeier Die Abdankungsfeier findet in der Regel um 14.00 Uhr statt. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tage werden die Bestattungszeiten vom Zivilstandsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Pfarramt und dem Friedhofgärtner festgelegt.

§ 14

Grabgeläute Das Sterbe- und Grabgeläute ist Sache der Kirchgemeinden.

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001.

§ 15

Totgeburten

Totgeburten werden im Spital oder Krematorium eingeäschert.

Auf ausdrücklichen Wunsch können Urnen von Totgeburten im Grab von Angehörigen, wenn deren Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre dauert, beigesetzt werden.

§ 16

Kremation

Das Zivilstandsamt trifft die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium und den Angehörigen. Es veranlasst die Überführung der Urne. Die Kosten für die Kremation und Überführung der Urne gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 17

Bestattungskosten/
Kostentragung

Für die Bestattung von verstorbenen Einwohnern übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Zurverfügungstellung der Leichenhalle und der Friedhofanlage;
- Erstellen der Grabstätte (ohne Grabmal und Grabeinfassung);
- Kosten des Friedhofgärtners für die allgemeinen Anlagen.

An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet. Alle übrigen Leistungen gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. des Nachlasses.³

Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001.

III. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Friedhof Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Kölliken. Ausnahmen regelt der Gemeinderat. Es soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Die Anlagen sind sorgfältig zu behandeln.⁴

§ 19

Allgemeines Verhalten Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen;
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge für den Friedhofunterhalt);
- das freie Laufenlassen von Tieren;
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

2. Grabstätten

§ 20

Grabstätten Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für Erwachsene;
- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für Kinder unter 10 Jahren;
- Familiengräber für Urnenbestattungen (nur Einwohner);
- Familiengräber für Erdbestattungen (nur Einwohner);
- Gemeinschaftsgrab
 - mit Namensnennung in Granitsockel, soweit verfügbar;
 - mit Namensnennung in der Urnenwand (ab Herbst 2001);
 - anonym. Grab der Ungenannten.⁵

^{4/5} Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001.

§ 21

Abmessungen der Grabstätten Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan und den Beisetzungsplan des Friedhofgärtners bestimmt.

§ 22

Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen In jedem Erdbestattungsgrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, noch 4 Urnen beizusetzen. In jedem Urnengrab können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

Die Kosten für eine allfällige Verlegung von später beigesetzten Urnen in ein anderes bestehendes oder neues Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 23⁶

Familiengräber Solange Platz vorhanden ist, können Einwohnern von Kölliken Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen gegen eine Grabplatzgebühr gemäss Tarif für die Dauer von 50 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Die Konzession kann erst im Todesfall erworben werden.

Auf den Familiengräbern für Erdbestattungen ist es möglich, 4 Sargbestattungen vorzunehmen. Ebenfalls können dort Urnen beigesetzt werden.

§ 24

Gemeinschaftsgrab Auf dem Gemeinschaftsgrab können Grabplätze für eine oder zwei Urnen zur Verfügung gestellt werden:
Anstelle von Grabsteinen werden Granitsockel gesetzt und beschriftet (solange verfügbar).
Anstelle von Grabsteinen werden in der Urnenwand Grabplatten verwendet (ab ca. Herbst 2001).⁷

Grabmäler, Grabkreuze und Inschriften dürfen nicht errichtet werden.

§ 25⁸

Grab der Ungenannten Auf dem Grab der Ungenannten werden Urnen anonym beigesetzt. Ein Grabmal wird nicht errichtet.

^{6/7} Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001.

^{8/9} Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001.

§ 26⁹

Benützungsdauer
der Gräber

Die Grabruhezeit für Erdbestattungs-, Urnen- und Gemeinschaftsgräber sowie des Grabes der Ungenannten richtet sich nach kantonalen Bestimmungen. Die Ruhezeit für Familiengräber beträgt 50 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhefrist nicht.

In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Ausnahmen regelt das Zivilstandsamt.

§ 27

Räumung von Gräbern

Die Räumung von Grabfeldern richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Nach Ablauf der Räumungsfrist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

3. Grabdenkmal

§ 28

Einheitliches Grabkreuz

Jedes neue Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Grabkreuz mit Vor-, Familien- und Allianzname sowie Geburts- und Todesjahr des Bestatteten bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Die Kosten tragen die Angehörigen.

§ 29

Allgemeines

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

§ 30

Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer sowie die Abänderung und Entfernung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

§ 31

Gesuch Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Zivilstandsamt ein Gesuch im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Angabe des Materials und der Masse) zur Bewilligung einzureichen. Sofern zur Beurteilung notwendig, können zu Lasten des Gesuchstellers Material- und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten einverlangt werden. Bei Besonderheiten entscheidet der Gemeinderat.

§ 32

Zuwiderhandlung Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt werden.

§ 33

Werkstoffe / Material Als Werkstoff werden nur Natur- und Kunststeine zugelassen, wobei empfohlen wird, die Farbtöne in mittlerer Helligkeit zu halten. Hölzerne, schmiedeiserne und bronzene Grabzeichen in kunsthandwerklicher Ausführung dürfen aufgestellt werden. Vorläufige Holzkreuze sind in gleicher Linie wie die Grabmäler aufzustellen.

Grabmäler aus Schmiedeisen, Holz und Bronze können auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

§ 34

Schrift und Schmuck Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht.

Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

Von ausgefallenen Grabmälern und Darstellungen ist abzusehen.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 35

Abmessungen der Grabdenkmäler

Die Höchst- und Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Höhe cm	Breite cm	Dicke cm
--	---------	-----------	----------

Erdbestattungen

Reihengräber Erwachsene	110	55	10 - 25
Reihengräber Kinder	70	40	10 - 15
Eisen- und Holzkreuze	110	55	--

Urnengräber

Reihengräber (1- 2 Urnen)	90	45	10 - 25
Eisen- und Holzkreuze	90	45	--

Familiengräber¹⁰

Reihengräber (Urnen)	130	140	20 - 30
Erdbestattungen	140	140	30

Die Höhe der Grabmäler wird über dem gewachsenen Terrain gemessen. Die vorgeschriebene Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz und Schmiedeisen.

Liegende Platten sind auf allen Einzelgräbern gestattet. Die maximale Dimensionen betragen 45 x 60 cm. Die Grabplatten dürfen eine Stärke von 8 cm vorne und 15 cm hinten nicht überragen.

§ 36

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen der Art. 33 bis 35 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

§ 37

Zeitpunkt der Er-richtung

Auf Erdbestattungsgräbern sollen die Grabmäler nicht vor Ablauf von 12. Monaten gesetzt werden. Vorgängig ist durch den Friedhofgärtner die Grabeinteilung, die Einfassung und die Planie vorzunehmen.

Auf Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung von Grabmälern gestattet.

¹⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001.

§ 38

Grabeinfassung Die Erdbestattungs- und Urnengräber werden durch den Friedhofgärtner mit einheitlichen Grabeinfassungen (liegende Granitplatten) versehen. Eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 39

Arbeiten im Friedhof Arbeiten für die Aufstellung der Grabmäler sind an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen nicht gestattet.

Die Ausführenden sind gehalten, unter möglicher Schonung der Anlagen, mit aller Sorgfalt vorzugehen und überschüssiges Material direkt zu entsorgen.

§ 40

Instandhaltung Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Friedhofgärtners in der angesetzten Frist wieder instandgestellt werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist kann der Friedhofgärtner die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde zu versehen und in Ordnung zu halten.

§ 41¹¹

Entfernung bestehender Grabmäler Die Entfernung bestehender Grabmäler vor Ablauf der Grabruhezeit ist nicht gestattet. Die Beschriftung oder der Ersatz eines bestehenden Grabmales ist möglich.

§ 42

Gemeinschaftsgrab Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familien- und Allianzname, sowie Geburts- und Todesjahr. Der Auftrag wird durch das Zivilstandsamt den von der Gemeinde bezeichneten Steinbildhauerfirmen erteilt. Die Kosten, inklusive Transport und Versetzen der Platte, haben die Angehörigen zu übernehmen.

^{11/12} Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001.

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 43¹²

Gräbereinteilung Diese Arbeit wird in der Regel im Sommer oder Herbst, unmittelbar vor den Hauptanpflanzungszeiten, ausgeführt.

§ 44

Kranzständer Bei Bestattungen werden für Kränze von der Gemeinde Kranzständer, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt.

§ 45

Anpflanzung und Unterhalt Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

Die Gräber dürfen erst mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher dürfen Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen, Flaschen etc.) verwendet werden.

§ 46¹³

Art der Anpflanzung Die Grabbepflanzung ist flach zu halten. Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nicht gestattet. Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche ist untersagt.

§ 47¹⁴

Pflege des Grab-schmuckes Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Friedhofgärtner angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch ihn ausgeführt.

Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe sowie an der Urnenwand aufgehängte Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung noch nicht angepflanzt sind oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen diese Kosten der Gemeinde zu.

Der mit Kies belegte Streifen vor den Urnenwänden ist für Blumengaben bestimmt.

Das Aufhängen von Pflanzen und anderen Gegenständen an den Urnenwandplatten bzw. an der Urnenwand ist untersagt.

5. Leichenhalle

§ 48

Benützung Die Aufbahrungsräume und Schauzellen stehen für verstorbene Einwohner von Kölliken unentgeltlich zur Verfügung. Für auswärts wohnhafte Verstorbene ist eine Gebühr zu entrichten.

^{13/14} Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 49

Haftung

Die Gemeinde Kölliken übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

§ 50

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

§ 51

Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zum Tragen kommen.

§ 52

Härtefälle

Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Härtefällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglementes zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 53

Inkrafttreten

Revision

Dieses Reglement tritt am 1. August 1994 in Kraft und ersetzt das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 20. April 1966 sowie alle mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse..

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 10. Juni 1994 und rechtskräftig seit 19. Juli 1994.

Die Änderungen wurden von der Einwohnergemeindeversammlung am 8. Juni 2001 genehmigt und sind rechtskräftig seit 17. Juli 2001. Die Änderungen treten am 1. August 2001 in Kraft.

Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Kölliken

	<u>Einwohner¹⁵</u>	<u>Auswärtige¹⁵</u>
1. Einmalige Pauschale für den Friedhofunterhalt		
Pauschalbeitrag an den Friedhofunterhalt je Beisetzung für die Dauer des Grabes	Fr. -.-	Fr. 220.--
2. Grabplatzgebühren ¹⁶		
2.1 Erdbestattungsgrab	Fr. -.-	Fr. 1'100.--
2.2 Urnengrab	Fr. -.-	Fr. 660.--
2.3. Gemeinschaftsgrab Grabplatz (1-er Schriftsockel)	Fr. -.-	Fr. 220.--
2.4 Gemeinschaftsgrab Grabplatz (2-er Schriftsockel)	Fr. -.-	Fr. 330.--
2.5 Grab der Ungenannten	Fr. -.-	Fr. 220.--
2.6 Familiengrab (nur Einwohner)		
2.6.1 Familiengrab für Urnenbeisetzungen	Fr. 2'750.--	nicht möglich
2.6.2 Familiengrab für Erdbestattungen	Fr. 3'850.--	nicht möglich
2.7 Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber	Fr. -.-	Fr. 165.--
2.8 Grabeinfassung		Die Kosten werden den Angehörigen durch den Friedhofgärtner in Rechnung gestellt.
2.9 Benützung Leichenhalle	Fr. -.-	Fr. pro Tag 55.--
2.10 Nischenwand Nischenplatte Grabplatzgebühr	Fr. -.-	Fr. 330.--

¹⁵ Gebühren Stand 2007 (inkl. Indexanpassung)

¹⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001

	<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
3. Gemeinschaftsgrab ¹⁷		
3.1 Gemeinschaftsgrab 1er- Schriftsockel (Stein inkl. Gravur)	nach Aufwand	nach Aufwand
3.2 Gemeinschaftsgrab 2er- Schriftsockel (Stein inkl. Gravur)	nach Aufwand	nach Aufwand
3.3 Urnennischenplatte 1-er Schriftplatte (Platte ohne Gravur)	Fr. 465.00	Fr. 465.00
3.4 Urnennischenplatte 2-er Schriftplatte (Platte ohne Gravur)	Fr. 465.00	Fr. 465.00
4. Friedhofgärtner (Graböffnung, Beisetzung etc.)		
4.1 Erdbestattung	Fr. ---	nach Aufwand
4.2 Urnenbestattung	Fr. ---	nach Aufwand
5. Kosten Organist, Kirchenbenützung	durch Kirchgemeinde festzulegen	
6. Pauschale Verwaltungsgebühr (Organisation Beisetzung durch Zivilstandsamt)	Fr. ---	Fr. 220.00
7. Urnenausgrabungen	nach Aufwand	nach Aufwand
8. Umbestattungen und Exhumierung	nach Aufwand	nach Aufwand

18

Tarifanpassung

Dieser Tarif basiert auf dem Index der Konsumentenpreise von 100.9 Punkten (Stand Februar 1994; Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Er ist durch den Gemeinderat auf Jahresanfang anzupassen, sofern die Indexänderung 10 Indexpunkte übersteigt.

$$\frac{\text{bisherige Gebühr} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}} = \text{neue Gebühr}$$

¹⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001

¹⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001

Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. August 1994 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührentarife. Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Juni 1994 und rechtskräftig seit 19. Juli 1994. Die Änderungen wurden von der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2001 genehmigt und sind rechtskräftig seit 17. Juli 2001. Die Änderungen treten am 1. August 2001 in Kraft.

GEMEINDERAT KÖLLIKEN
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Sig. Willi Hochuli

Sig. Felix Fischer